

Finanzprokuratur in Wien
I., Rosenbursenstraße 1
Fernsprecher B 36 5 20
Postsparkassen-Scheckkonto 129.821

E 524-54
REBIK

Bezirksgericht
Eingl. - 1 APR 1954
GKM

Finanzprokuratur in Wien
Eingl. 3 APR 1954
2 - 16476

Z. 9548/54
VI

An das

Bezirksgericht ~~Innere Stadt~~ ~~Wien~~
Kitzbühel (Tirol).

2218

VI-1/1768/123

Betreibende Partei: Die Republik Österreich durch die Finanzprokuratur in Wien.

Verpflichtete Partei: Jaromir Czernin-Morzin, Privatier in Kitzbühel,
Haus Guntermann

z. A.

5/2.54

9 21

Aktiv Kosten 324 17
Passiv

Wegen S 52.909.05

Antrag auf Pfändung und Überweisung von Forderungen und Ansprüchen.

Zweifach 2 Rubrik(en).
2 Beilagen in Urschrift.

Beschluß des Gerichtes:



Exekutionsbewilligung.

Das Gericht bewilligt die beantragte Exekution. Die Kosten der betreibenden Partei werden mit 324 17 bestimmt.

Bezirksgericht Kitzbühel,

Abt. 2, am 1. APR 1954

Dr. Bruno Ortst

für die Richtigkeit der Ausfertigung
Der Leiter der Geschäftsabteilung *Mittel*

Zur Nachricht: In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll gebracht werden; schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

PS 48

Die betreibende Partei beantragt folgenden

Beschluß:

a)
Auf Grund des vollstreckbaren Erkenntnisses d. Rk-Komm. b. LG. f. ZRS Wien v. 11.1.1949, GZ Rk 763/47-12, b) dess vollstreckbaren Erkenntnisses der ROK b. Oberlandesgericht Wien v. 30.3.1949, Rkb 267/49-16, c) des hg. Beschlusses v. 8.2.1951, F 172/51, und d) des hg. Beschlusses v. 7.3.1951, F 171/51 wird zur Einbringung der vollstreckbaren **Kosten-** Forderung(en) der betreibenden Partei von **insgesamt S 52.909.05 (aus a) restl. S 30.814.- aus b) S 21.557.25, aus c) S 268.90 und aus d) S 268.90**

und der Kosten dieses Ansuchens die Exekution bewilligt durch:

I. Pfändung der Forderungen und Ansprüche, die der verpflichteten Partei gegen den ~~den~~ Drittschuldner **Sparkasse der Stadt Kitzbühel auf Grund des dort auf seinen Namen geführten Kontos Nr. 49669 im Betrage von S 55.000.- zustehen.**

II. Überweisung der gepfändeten Forderungen und Ansprüche zur Einziehung bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung, unbeschadet etwa früher erworbener Rechte dritter Personen.

Dem Drittschuldner wird verboten, zur Berichtigung der gepfändeten Forderungen und Ansprüche oder auf deren Abschlag an die verpflichtete Partei zu zahlen oder zu leisten oder an sie die oben bezeichneten Gegenstände auszufolgen. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändeten Forderungen und Ansprüche sowie über das dafür bestellte Pfand und insbesondere die Geltendmachung dieser Forderungen und Ansprüche untersagt.

Mit Zustellung dieses Zahlungsverbotes (Ausfolgungsverbotes) an den Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an den oben bezeichneten Forderungen und Ansprüchen ein Pfandrecht erworben.

Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht einzuschreiten.

Bezugsberechtigt für die **Hauptforderung samt Verzugszinsen:**

Finanzprokurator z. 21.9546/54-VI.

Bezugsberechtigt für die **Kosten:** Finanzprokurator in Wien.
Kosten tarifmäßig.

Finanzprokurator.

In Vertretung:

Die betreibende Partei beantragt folgenden

Beschluß:

Auf Grund ~~des~~ a) des Erkenntnisses d. Rückstellungskommission b. LG. f. ZRS Wien v. 11.1.49, 63 Rk 763/47-12, b) des Erkenntnisses der Rückstellungsoberkommission b. OLG. Wien v. 30.3.1949, Rkb 267/49-16, c) des hg. Beschlusses v. 8.2.1951, E 172/51, d) des hg. Beschlusses v. 7.3.1951, E 172/51, und e) des hg. Beschlusses v. 1.4.1954, E 524/54

wird zur Einbringung der vollstreckbaren Forderung der betreibenden

Partei von insgesamt S 53.233.22, (aus a) restl. S 30.814.-, aus b) S 21.557.2 aus c) S 268.90, aus d) 268.90 und aus e) S 324.17

und der Kosten dieses Ansuchens die Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei in der Wohnung, im Geschäftslokale und wo immer befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und Pfändung der im § 296 E.O. angeführten Papiere und Einlagebücher bewilligt.

Die Exekution ist ohne Anmelden zu vollziehen.

Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht einzuschreiten.

Bezugsberechtigt für die **Hauptforderung** samt Verzugszinsen:

Finanzprokurator z. Zl. 31766/54-VI.

Bezugsberechtigt für die **Kosten**: Finanzprokurator in Wien.

Kosten:

Verfassung des Antrages samt Kumulierungsgebühr	242	S	-	g
..... % Einheitsatz für Nebenleistungen	96	S	80	g
Zusammen	338.	S	80	g

Finanzprokurator.

~~REINHAUF~~

Der Prokuratorspräsident:

LEITUNG
für die
Dienstleistungen
und für
Wien I, Mollnerring 14

LEITUNG
für die
Dienstleistungen
und für
Wien I, Mollnerring 14

Wien, am 5. April 1954
A 18-5-30

VR-V 10.020-13/54
Czernin-Mörzin Jaromir,
Rückstellung eines Ge-
mäldes nach dem Zweiten
Rückstellungsgesetz.
zu Zl. 9548/54-VI.
Blge.: 1 Aktenheft.

Bitte ...
nrba

VI-1/5768/124

Finanzprokuratur	in Wien
Empf.	8. APR. 1954
A	17396

An die

Finanzprokuratur,
zu Händen Herrn Prok. Rat Dr. Neudörfer,

234

Wien I.,

Auf die da. Aktenanforderung vom 16. März 1954, Zl. 9548/
54-VI, wird beiliegend der ha. Rückstellungsakt Zl. 10114/53 (60
Blatt), gegen Rückschluß übersandt.

Für den Leiter der Dienststelle:

Dr. Schreyer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schreyer

16476

6

Z. 9548/54

VI

Bei allen Eingaben ist nachstehende
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl: zu E 524/54

Benachrichtigung von der Erklärung des Drittschuldners.

Betreibende Partei Republik Österreich, vertreten durch die Finanz-
Prokuratur in Wien

Verpflichtete Partei Jaromir Czernin-Morzin, Privatier in Kitzbühel,
Haus Guntermann

wegen S 52.909.05

Die Erklärung des Drittschuldners Sparkasse der Stadt Kitzbühel.
4021

Das Konto, ltd. auf Jaromir Czernin-Morzin weist keinen Saldo auf.

kann in der Geschäftsstelle der unten bezeichneten Gerichtsabteilung
eingesehen werden.

Bezirksgericht Kitzbühel
Abt. 2, am 5. April 1954

Dr. Bruno Ornst

für die P. auf der Ausfertigung
Der Leiter der Geschäftsstelle

EForm. Nr. 282 (Benachrichtigung von der Erklärung des Drittschuldners, § 301 B

21-1/1768/25
Finanzprokuratur in Wien
Eing. L. 9. APR. 1954
17557

Zl. 17396/54

2314

Zl. 17557/54

2343

VI-1/5168/124,125

Gen. I

Betr.: < aus ON.124 >

z.Zl. VR-V 10.020-13/54

mit Akt

Rückstellungen	
Vergleichen	
Abgeurteilt	23. April 1954

mit ORK yp

An die

FLD.f.Wien ... Dienststelle ...

Die Prok. stellt anbei den zur Einsicht übermittelten do. Akt betr. obige Rückstellungssache zurück und weist auf diesem Anlass auf folgende Umstände hin:

Der Antragsteller hat es unterlassen, der do. FLD. bekanntzugeben, dass er bereits im Jahre 1947 zu 63 Rk 763/47 gegen die Rep.Österreich einen Antrag auf Rückstellung des gegenständlichen Gemäldes eingebracht hat. [Dieser Antrag wurde in sämtlichen Instanzen, zuletzt mit Beschluss der ORK vom 14.5.1949, Rkv 190/49, abgewiesen, wobei die ORK in dem zitierten Beschluss erklärt hat, dass es sich hier "um einen krassen Fall missbräuchlicher Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze durch den Antragsteller handelt".

Beweis: Akt 63 Rk 763/47, dessen Beischaffung von der Rk-Komm.b.LG.f.ZRS.Wien beantragt wird.

Dieses Verfahren hat sich - ebenso wie das ~~vorherige~~ nunmehr nach dem 2.Rk-Gesetz anhängig gemachte - zwischen Herrn Jaromir Czernin-Morzin als Antragsteller und der Rep.Österreich als Antragsgegner abgespielt, wobei das Rückstellungsobjekt das gleiche war.

Im Hinblick auf diesen Umstand ~~ist~~ liegt hin-

*In diesem
sich nicht
das geforderte
Verfahren wurde
die Stellungnahme
in gleiche der
Rückstellungen
inspandus wurde
sein, Dinge
wurde
auch der Anspruch*

sichtlich des bei der do.FLD. anhängig gemachten Rückstellungsverfahrens entschiedene Sache vor.

Hiezu verweist die Prok. auf die Entscheidungen des Verf.G.H. vom 20.6.1951, K I-1/51 (Sammlung N.F.Nr.2133) und vom 8.10.1951, K I-2/51 (N.F.2200), worin der Verf.G.H. ausgeführt hat, dass jeder Rückstellungsantrag seine Grundlage letzten Endes im Nichtigkeitsgesetz, BGBl.Nr.106/46, findet und dass damit die Identität der Sache auch dann gewahrt bleibt, wenn ein auf Rückstellung des gleichen Objektes gerichteter Antrag des gleichen Antragstellers einmal bei der Rk-Komm. und einmal bei der FLD. - also nach verschiedenen Verfahrensregeln eingebracht wird.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ist festzuhalten, dass über den vorliegenden angeblichen Anspruch auf Rückstellung bereits rechtskräftig entschieden worden ist und dass daher der nunmehr der do.FLD. vorliegende Rückstellungsantrag - auch wenn er behauptet, sich auf neue Beweise stützen zu können - nur den Versuch einer Wiederaufnahme darstellt. Nach einheitlicher Rechtsprechung ist jedoch eine Wiederaufnahme im Rückstellungsverfahren nicht zulässig (Rkv 124/48, Heller-Rauscher Nr.133, usw.)

Die Prok. stellt daher den

A n t r a g ,

den Antrag des Jaromir Czernin-Morzin auf Rückstellung des Gemäldes "Der Maler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft wegen rechtskräftig entschiedener Sache zurückzuweisen.

27/4. 54

9 del
fu.

22/4

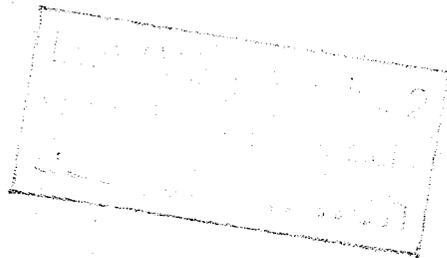
FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 — Postscheckkonto 500

25.4.54

62

Zl.17.396/54
VI



Betrifft: Czernin-Morzin Jaromir,
Rückstellung eines Gemäldes nach
dem Zweiten Rückstellungsgesetz.
z.Zl.VR-V 10.020-13/54.
Mit Akt.

An die

Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich
und Burgenland,
Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rück-
stellungsangelegenheiten,

W i e n I.,

Die Prokuratur stellt anbei
den zur Einsicht übermittelten do.Akt
betreffend obige Rückstellungssache
zurück und weist aus diesem Anlass auf
folgende Umstände hin:

Der Antragsteller hat es unter-
lassen, der do.Finanzlandesdirektion be-
kanntzugeben, dass er bereits im Jahre 1947
zu 63 Rk 763/47 gegen die Republik Österreich
einen Antrag auf Rückstellung des gegen-
ständlichen Gemäldes eingebracht hat. In
diesem sehr minutiös geführten Verfahren
hat sich die gänzliche Haltlosigkeit des
Rückstellungsanspruches erwiesen. Demgemäß
wurde auch der Anspruch in sämtlichen In-
stanzen, zuletzt mit Beschluss der Obersten

Rückstellungskommission vom 14.5.1949, Rkv 190/49, abgewiesen, wobei die Oberste Rückstellungskommission in dem zitierten Beschluss erklärt hat, dass es sich hier "um einen krassen Fall missbräuchlicher Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze durch den Antragsteller handelt."

Beweis: Akt 63 Rk 763/47, dessen Beischaffung von der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS.Wien beantragt wird.

Dieses Verfahren hat sich - ebenso wie das nunmehr nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz anhängig gemachte - zwischen Herrn Jaromir Czernin-Morzin als Antragsteller und der Republik Österreich als Antragsgegner abgespielt, wobei das Rückstellungsobjekt das gleiche war.

Im Hinblick auf diesen Umstand liegt hinsichtlich des bei der do.Finanzlandesdirektion anhängig gemachten Rückstellungsverfahrens entschiedene Sache vor.

Hiezu verweist die Prokuratur auf die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes vom 20.Juni 1951, K I-L/51 (Sammlung N.F. Nr.2133) und vom 8.Oktober 1951, K I-2/51 (N.F.2200), worin der Verfassungsgerichtshof ausgeführt hat, dass jeder Rückstellungsantrag seine Grundlage letzten Endes im Nichtigkeitsgesetz, BGBl.Nr.106/46, findet und dass damit die Identität der Sache auch dann gewahrt bleibt, wenn/^{ein}auf Rückstellung des gleichen Objektes gerichteter Antrag des gleichen Antragstellers einmal bei der Rückstellungskommission und einmal bei der Finanzlandesdirektion - also nach verschiedenen Verfahrensregeln eingebracht wird.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ist festzuhalten, dass über den vorliegenden angeblichen Anspruch auf Rückstellung bereits rechtskräftig entschieden worden ist und dass daher der nunmehr der do.Finanzlandesdirektion vorliegende Rückstellungs-



antrag - auch wenn er behauptet, sich auf neue Beweise stützen zu können - nur den Versuch einer Wiederaufnahme darstellt. Nach einheitlicher Rechtssprechung ist jedoch eine Wiederaufnahme im Rückstellungsverfahren nicht zulässig (Rkv 124/48, Heller-Rauscher Nr.133, usw.)

Die Prokuratur stellt daher den

A n t r a g ,

den Antrag des Jaromir Czernin-Morzin auf Rückstellung des Gemäldes "Der Maler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft wegen rechtskräftig entschiedener Sache zurückzuweisen.

Finanzprokuratur.
Der Prokuraturspräsident:

FINANZPROKURATUR
für Wien, NÖ. u. Bgld.
Dienststelle für Vermögenssicherung
und Rückstellungen aus Liegenschaften
Eing. 23. APR. 1954 ~~ausgegeben~~
VR 10111-16^{1/4} Big. 1. Abt.

10970 1/2 Zeichner

[Handwritten signature]

Zu. Eed. exp. Krott

Mr. Red.

4. 5. 54.